

Deutscher Sportlehrerverband e. V.
(DSLIV)

SATZUNG

Präambel

Bei der Benutzung der männlichen Personenform ist die weibliche Form stets mit gemeint.

§1

Name und Sitz

Der Deutsche Sportlehrerverband (DSLIV) hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, Gerichtsstand, Sitz und Erfüllungsort ist Frankfurt/M.

§2

Zweck des DSLIV

Zweck des DSLIV ist die Förderung des Sports. Dies geschieht insbesondere durch:

- (1) Kritische Reflexion und Herausstellung der Bedeutung des Sports für den Einzelnen und für die Gesellschaft,
- (2) Förderung des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
- (3) Vertretung aller Sportlehrer und Beratung in Fragen ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und beruflichen Tätigkeit,
- (4) Ausrichtung von Fachtagungen und Kongressen,
- (5) Zusammenarbeit mit den für Sport und Sportwissenschaft verantwortlichen Institutionen und Organisationen,
- (6) Aufnahme von Verbindungen zu gleichartigen Organisationen des Auslands.
- (7) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Gliederung des DSLIV

- (1) Der DSLIV besteht aus Landesverbänden, Fachsportlehrerverbänden, sowie fördernde Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen.
- (2) Die Landes- und Fachsportlehrerverbände sind rechtlich, verwaltungsmäßig und finanziell selbstständig.

§4

Landesverbände

- (1) In den Landesverbänden schließen sich Sportlehrer auf Landesebene entsprechend der staatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland zusammen.
- (2) Die Landesverbände können, soweit die Voraussetzungen nach § 6 gegeben sind und kein entsprechender Fachsportlehrerverband dem DSLV angehört, Landesfachgruppen ihrer Tätigkeit entsprechend bilden.

§5

Fachsportlehrerverbände

- (1) In Fachsportlehrerverbänden schließen sich Fachsportlehrer in der Bundesrepublik Deutschland überregional zusammen.
- (2) Fachsportlehrerverbände können nicht Mitglied eines Landesverbandes sein.

§6

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des DSLV können Landesverbände und Fachsportlehrerverbände werden. Andere Institutionen und Organisationen sowie Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag in den DSLV ist über die Geschäftsstelle an die Bundesversammlung zu stellen. Der Antrag wird vom Präsidium im Einvernehmen mit interessierten Mitgliedsverbänden geprüft und der Bundesversammlung zur Entscheidung zugeleitet.
Über einen Aufnahmeantrag soll in der Bundesversammlung beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden werden, wenn der Antrag in der Regel mindestens drei Monate vor dem Versammlungstermin vorgelegen hat.
- (3) Durch die Zugehörigkeit zum DSLV verpflichten sich die Mitglieder, dessen Bestrebungen (entsprechend der Satzung und den Ordnungen) zu fördern und durch ihren Einsatz zu verwirklichen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Landes- oder Fachsportlehrerverbandes muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres per Einschreiben an die Geschäftsstelle des DSLV erklärt werden, damit er zum Jahresende wirksam wird.
- (2) Der Ausschluss eines Landes- oder Fachsportlehrerverbandes erfolgt durch Beschluss der Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Antrag. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Landes- oder Fachsportlehrerverband gegen die Interessen des DSLV verstoßen hat.

§8

Organe

- (1) Die Bundesversammlung (BV) als oberstes Organ des DSLV setzt sich aus dem Präsidium und Delegierten der Landes- und Fachsportlehrerverbände zusammen.
- (2) Der Hauptvorstand (HV) besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Landes- und Fachsportlehrerverbände.
- (3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten Haushalt/Finanzen, Schulsport, Fachsport, Schule-Hochschule, Öffentlichkeitsarbeit. Im Präsidium sollen Landesverbände und Fachsportlehrerverbände vertreten sein. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung gemäß § 10 (3) auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Das Präsidium kann einen Vorgänger des aktuellen Präsidenten als „past president“ als Präsidiumsmitglied berufen. Auf Einladung des Präsidenten kann er mit beratender Funktion ohne eigenes Stimmrecht an Sitzungen des Präsidiums, des Hauptvorstands sowie an Bundesversammlungen teilnehmen und im Auftrag des Präsidenten den DSLV mit Stimmrecht nach außen vertreten.
- (5) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Präsident und der Vizepräsident "Haushalt/Finanzen".
- (6) Die Geschäfte der Organe des DSLV werden durch besondere Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Haushalts-/Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung) geregelt, die von der BV zu beschließen sind.

§9

Aufgaben der Organe

- (1) Die Bundesversammlung ist oberstes Beschluss -und Kontrollorgan des DSLV. Sie bestellt das Präsidium.
- (2) Der Hauptvorstand beschließt zwischen dem Zusammentreten der Bundesversammlung über wesentliche Verbandsaktivitäten.
- (3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes; es bereitet Tagungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich.
 - Es führt Beschlüsse der Bundesversammlung sowie des Hauptvorstandes aus.
 - Es kann Sachverständige berufen und Ausschüsse bilden.

§10

Zusammentritt der Organe

- (1) Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten mindestens vier Wochen vor einer Tagung schriftlich einberufen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden.

(2) Die Bundesversammlung tagt grundsätzlich alle drei Jahre.

Die Leitung der Bundesversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vertreter.

(3) Die Bundesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der Abstimmung gemäß §§7, 14 und 17.

(4) Anträge an die Bundesversammlung müssen mindestens acht Wochen vor der Tagung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Das Verfahren bei Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Außerordentliche Bundesversammlungen müssen in dringenden Fällen auf Vorschlag des Präsidiums oder durch einen Antrag, der von mindestens 1/4 der Verbände gestellt wird, durch den Präsidenten einberufen werden. Eine beantragte außerordentliche Bundesversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

(6) Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird durch den Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich einberufen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden.

§11

Stimmverteilung für die Bundesversammlung und die Hauptvorstandssitzung

(1) Bundesversammlung

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben je eine Stimme.

Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Die weitere Stimmverteilung richtet sich nach der Mitgliederzahl und ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Landes-oder Fachsportlehrerverbandes auf Delegierte oder Präsidiumsmitglieder möglich.

(2) Hauptvorstandssitzung

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben je eine Stimme.

Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Landes-oder Fachsportlehrerverbandes auf Delegierte oder Präsidiumsmitglieder möglich.

§12

Beiträge

Die an den DSLV zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge der Landes-und Fachsportlehrerverbände. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Bundesversammlung bzw. von dem Hauptvorstand entsprechend der Beitragsordnung beschlossen.

§13

Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

(2) Sie werden von der Bundesversammlung für drei Jahre gewählt.

§14

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der in der Bundesversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§15

Ehrenmitgliedschaft

Der DSLV kann für hervorragende Leistungen im Bereich des Sports, des Sportunterrichts und der Sportwissenschaft die Ehrenmitgliedschaft verleihen. In besonders zu begründenden Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Nichtmitgliedern für hervorragende Verdienste verliehen werden. Besonderes regelt die Ehrenordnung.

§16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17

Auflösung

Die Auflösung des DSLV kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden Bundesversammlung beschlossen werden. Mindestens 3/4 der stimmberechtigten Verbände müssen anwesend sein. Die Auflösung ist mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§18

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung im Register wirksam.

Diese Satzung wurde von der Bundesversammlung am 24.04.2015 in den §§ 3 und 8 geändert.